

Angestellte Zahnärzte

WAHL DER LOHNSTEUERKLASSEN

Ausgangslage

Während der selbständige Zahnarzt als Freiberufler unterjährig Vorauszahlungen zur Einkommensteuer leistet, muss der angestellte Zahnarzt von seinen Einkünften aus nicht-selbständiger Tätigkeit monatlich Lohnsteuer entrichten. Die Lohnsteuer, der Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls die Kirchensteuer werden monatlich vom Bruttogehalt einbehalten und vom Arbeitgeber an das Finanzamt abgeführt. Am Jahresende wird regelmäßig sowohl für den Freiberufler als auch für den Angestellten die endgültige Einkommensteuerlast unter Berücksichtigung weiterer Einkünfte und der Einkünfte eines Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners ermittelt.

Auswirkungen der Steuerklassenwahl

Die endgültig festzusetzende Einkommensteuer lässt sich durch die Wahl der Lohnsteuerklassen nicht beeinflussen. Eine ungünstige Steuerklassenwahl gleicht sich im Rahmen der Einkommensteuererklärung wieder aus. Auswirkungen ergeben sich jedoch hinsichtlich der unterjährigen Liquidität.

Die gewählte Lohnsteuerklasse beeinflusst die Höhe des monatlichen Lohnsteuerabzugs. Bei geringerem Lohnsteuerabzug vom monatlichen Bruttogehalt verbleibt folglich ein höheres monatliches Nettoentgelt. Zu beachten ist jedoch, dass sich der vermeintliche Vorteil bei Einreichung der Einkommensteuererklärung im Folgejahr negativ umkehren kann. Je geringer die monatliche Lohnsteuer bemessen wurde, desto höher können eventuelle Steuernachzahlungen ausfallen.

Kommt es im Folgejahr hingegen zu einer erheblichen Erstattung, kann dies ein Indiz für einen überhöhten monatlichen Steuerabzug sein.

Die Lohnsteuerklasse sollte in der Regel so ausgewählt werden, dass sich im Folgejahr weder eine hohe Nachzahlung noch eine hohe Erstattung aus der Einkommensteuererklärung ergibt.

Andere Konstellationen können im Einzelfall jedoch vorteilhaft und gewünscht sein. ►►

» Freibeträge

Auf Antrag kann sich der angestellte Zahnarzt Freibeträge auf der elektronischen Lohnsteuerkarte eintragen lassen. Gewährt werden unter anderem Freibeträge für Werbungskosten oberhalb des Pauschbetrages, für Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen und im Fall einer Behinderung. Der Freibetrag mindert die Bemessungsgrundlage für den Lohnsteuerabzug und bewirkt mithin ein höheres monatliches Nettoentgelt.

Ledige

Ledige werden grundsätzlich der Steuerklasse I zugeordnet und haben somit keine Gestaltungsmöglichkeit. Ledige, die einen Entlastungsbetrag für Alleinerziehende geltend machen können, fallen unter die günstigere Steuerklasse II.

Ehegatten und Lebenspartnerschaften

Verheiratete und eingetragene Lebenspartnerschaften haben hingegen Gestaltungsmöglichkeiten mit den Steuerklassen III bis V.

Ist das Gehalt beider Eheleute annähernd gleich hoch, wird für beide in der Regel die Steuerklasse IV gewählt. Die Lohnsteuerklassenkombination III/V ist hingegen für Ehegatten günstig, bei denen das Gehalt betragsmäßig voneinander abweicht. Bei gleichem Gehalt bewirkt die Steuerklasse III einen deutlich geringeren monatlichen Lohnsteuerabzug als die Steuerklasse V.

Beträgt der Verdiensteil eines Ehegatten mindestens 60% des Gesamteinkommens, wird man für diesen die günstigere Steuerklasse III auswählen, während das geringere Gehalt monatlich mit dem höheren Lohnsteuerabzug der Steuerklasse V belastet wird.

Steuerklassenkombination IV/IV mit Faktor

Statt der vorgenannten Steuerklassenkombinationen können Ehegatten ab dem Kalenderjahr 2010 auch die Steuerklassenkombination IV/IV mit Faktor wählen. Durch das Faktorverfahren wird erreicht, dass bei jedem Ehegatten die steuerentlastenden Vorschriften (insbesondere der Grundfreibetrag) beim eigenen Lohnsteuerabzug berücksichtigt werden. Mit dem Faktor wird außerdem die steuermindernde Wirkung des Splittingverfahrens beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt.

Der Faktor wird vom Finanzamt für jedes Ehepaar individuell festgelegt.

Steuerklasse VI

Die Steuerklasse VI bewirkt den höchsten Lohnsteuerabzug, da außer dem Altersentlastungsbetrag keine Freibeträge berücksichtigt werden. Diese Steuerklasse gelangt zur Anwendung, wenn Angestellte weitere steuerpflichtige Beschäftigungsverhältnisse eingehen.

Foto: Privat



Tino Koch.

Lohnersatzleistungen

Bei der Wahl der Steuerklassenkombination sollte bedacht werden, dass die Steuerklasse auch die Höhe der Entgelt- bzw. Lohnersatzleistungen, wie z.B. Arbeitslosengeld, Krankengeld, Elterngeld und Mutterschaftsgeld, beeinflusst. Angestellte Zahnärzte, die damit rechnen, dass in absehbarer Zeit einer der Ehegatten eine Lohnersatzleistung in Anspruch nehmen wird, sollten die Wahl der Steuerklassen rechtzeitig überdenken und gegebenenfalls einen Wechsel beantragen.

Wechsel der Steuerklassen

Nach einer Eheschließung bzw. Eintragung einer Lebenspartnerschaft werden beide Partner zunächst mit der Lohnsteuerklassenkombination IV/IV erfasst. Eine Änderung ist jedoch auf Antrag möglich. Der Lohnsteuerklassenwechsel kann darüber hinaus einmal jährlich bis spätestens zum 30. November beim Finanzamt beantragt werden.

Fazit

Zur Optimierung der Liquidität ist eine individuelle, auf die persönliche Lebenssituation des angestellten Zahnarztes und dessen Familie zugeschnittene steuerliche Beratung zu empfehlen. ■

Tino Koch, Steuerberater, Fachberater im ambulanten Gesundheitswesen (IHK), Geschäftsführer der Koch & Kollegen Steuerberatung GmbH, Hannover